

Satzung des << Vereinsname >> e. V.
beschlossen am: <<Datum >>
zuletzt geändert am: <<Datum >>

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen << Vereinsname >>.
2. Er hat seinen Sitz in <<Ort >> und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rathenow unter der Registernummer: VR <<Nummer >> eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Rathenow.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung und Verwaltung der Kleingartenanlage <<Bezeichnung >> in <<Ort >> und die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist Mitglied des Kleingartenverbandes Westhavelland e. V. bzw. seines Rechtsnachfolgers.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige natürliche Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten gepachtet hat oder pachten will (fördernde oder passive Mitglieder), wenn sie sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwirft.
 - b. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung endgültig.
 - c. Mit der Zahlung (der Aufnahmegebühr und) des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod.
 - b. durch Austritt. Dieser ist bis zum (30. September) durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum (31.12.) des (nächsten) Geschäftsjahres wirksam.
 - c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, er ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.
 - d. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

3. Ehrenmitgliedschaften:

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. (Näheres regelt der Verein in einer entsprechenden Ordnung.)

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Strom- bzw. Wassergeld, Umlagen, öffentlich-rechtliche Lasten usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Fällen auf Antrag des Mitgliedes einer Stundung der Forderungen bis längstens zum Ende des Geschäftsjahres zuzustimmen und den üblichen Satz für Verzugszinsen zu erheben. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern.

Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrages/ bis zur Höhe des x-fachen des Mitgliedsbeitrages/einen Betrag in Höhe von ... € pro Garten/Pro Mitglied betragen.

Die Zahlungen für das Geschäftsjahr haben bis zum <<Datum>> zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, zu erheben. Nach vergeblicher zweimaliger Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revision(skommission).

Die Mitglieder des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens (einmal) im Geschäftsjahr, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Die Regelungen der §§ 365 und 37 BGB bleiben unberührt. Der Vorstand ist in diesen Fällen innerhalb von (vier) Wochen nach dem Antrag zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens (vier) Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung durch (Aushang im Vereinsgelände) bekanntgegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 Satz 2 und des § 9 Abs. 2 unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens (drei) Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Andere Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ behandelt.
6. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes;
 - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren und von Delegierten;

- e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, eventueller Umlagen, Höhe des Strom- bzw. Wassergeldes, pauschalierter Aufwandsentschädigungen für den Vorstand und sonstiger Leistungen für den Verein;
 - f. Endgültige Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs. 1 b bzw. Abs. 2 c.;
 - g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge und über Vereinsordnungen;
 - h. Satzungsänderungen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Soll der Austritt aus dem Kleingartenverband Westhavelland e. V. bzw. dessen Rechtsnachfolger beschlossen werden, ist dieser in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung anzuhören.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer(,
 - dem Schriftführer,
 - dem Gartenfachberater,
 - dem Pressesprecher).
2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB (sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam).
3. Der Vorstand wird für (vier) Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. (Die Mitgliederversammlung beschließt für die Tätigkeit des Vorstandes eine Geschäftsordnung.)
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und gegen Beschlüsse des Vereins Ordnungsstrafen zu verhängen. Ordnungsstrafen dürfen eine Höhe von (250,00 €) pro Verstoß nicht überschreiten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung in einer Vereinsordnung, welche den Mitgliedern in der üblichen Form bekannt zu machen ist.

§ 8

Kassen- und Rechnungswesen, Revisionskommission

1. Der Verein finanziert sich überwiegend durch die Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder, durch Umlagen und Spenden.
2. Die Führung der Kasse (und der Bankkonten) und die Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (unter Mitwirkung des Vorsitzenden).
3. Die Prüfung der Kasse, der Bankkonten, der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes erfolgt durch die Revisionskommission. Die Revisoren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Es sind jeweils (zwei) Revisoren und ein Stellvertreter zu wählen. (Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.) (Der Wahlturnus ist so einzurichten, daß in jedem Geschäftsjahr nur ein Revisor gewählt wird und demnach jeder Revisor zwei Jahre im Amt bleibt. Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig, wenn seit seiner letzten Amtsperiode mindestens drei Jahre vergangen sind.) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Es haben jährlich mindestens (zwei) Prüfungen stattzufinden. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des << Vereinsname >> e. V. – einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an (den Kleingartenverband Westhavelland e. V. bzw. dessen Rechtsnachfolger) zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom <<Datum>> beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.